

SATZUNG

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Frankfurt am Main e.V.



- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Frankfurt am Main e.V.“ mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alleinerziehende sorgeberechtigte Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (der Einelternfamilien) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern. Er fördert vor allem die Jugendpflege und –fürsorge und hilft Einelternfamilien bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Aufgaben. Ferner setzt er sich in der Öffentlichkeit für die Aufhebung der Benachteiligung dieses Personenkreises ein.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele will der Verband insbesondere Familien, die aus einem Sorgeberechtigtem und Kind(ern) bestehen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten, vor allem durch Information und Beratung sowie sich für Maßnahmen und Einrichtungen einsetzen, die diese Familien fördern und unterstützen.
- (3) Der Verband ist überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein gehört dem VAMV-Landesverband Hessen und über diesen dem VAMV-Bundesverband e.V. an. Der Verein ist Mitglied in DER PARITÄTISCHE (DPWV) Landesverband Hessen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele fördert (§ 2). Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
- (2) Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein nimmt der Vorstand entgegen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Vergünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in und zwei bis vier Beisitzer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGH sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Jede/r von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder berufen bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann diese an eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in delegieren.
- (5) Für seine Tätigkeiten können dem Vorstand pauschal angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit in Schriftform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestimmen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes neu berufen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Grundsatz- und Fachfragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenz- als auch als Digitalveranstaltung stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/innen sowie zwei Ersatz-

Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnungen prüfen und darüber schriftlich berichten.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre die Delegierten und Ersatz-Delegierten für die VAMV - Landesdelegiertenversammlung Hessen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss, den Verein aufzulösen, eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den VAMV Landesverband Hessen e.V., bei dessen Nicht-Bestehen an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. Bundesverband. Beide Vereine haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Frankfurt am Main, 21.03.2021

**VAMV – Ortsverband Frankfurt am Main e.V., Adalbertstr. 15-17, 60486 Frankfurt am Main;
Tel.: 069-97981884**